


HARVARD
COLLEGE
LIBRARY.

PROGRAMM

der

Realschule zu Wurzen

durch welches

zu der am 8. 9. und 10. April stattfindenden

OSTERPRÜFUNG

hiermit ergebenst eingeladen wird.



Inhalt:

WURZEN 1878.
Buchdruckerei von Gustav Jacob.

1878. Programm Nr. 473.

Beiträge zur Textkritik

im Dialog des Tacitus

von

Dr. C. H. Steuding.

Beilage

zum

Programm der Realschule zu Wurzen

Ostern 1878.

WURZEN.
Druck von Gustav Jacob.

1878. Progr. Nr. 473.

I.

Ueber die Handschriften des Dialogus.

Den Werth und das Verwandtschaftsverhältniss der Handschriften, in denen uns der Dialog des Tacitus erhalten ist, hat zuerst A. Michaelis richtig erkannt und in der Vorrede zu seiner Ausgabe so eingehend und gewissenhaft behandelt, dass seine Resultate im allgemeinen wohl für immer massgebend bleiben werden. Da jedoch bis jetzt noch keiner der späteren Bearbeiter dieser Schrift seine Untersuchungen im Einzelnen von neuem geprüft zu haben scheint, so möge es erlaubt sein, zunächst die Ergebnisse der von mir veranstalteten Nachlese hier zu veröffentlichen. Herr Professor Michaelis hat mich selbst durch Ueberlassung der von ihm benutzten Schoeneschen Collationen auf das freundlichste unterstützt, wofür ich ihm hiermit meinen Dank ausspreche.

Dass der Codex Vaticanus 1862 (A) allen übrigen Handschriften vorzuziehen sei, hatte schon Nipperdey (Hall. Lit. Zeit. 1848 p. 844 ff.) behauptet, und es blieb Michaelis nur übrig, den Beweis dafür im Einzelnen zu führen. Er findet nun a. a. O. p. X, dass diese Handschrift nur an acht Stellen eine von allen übrigen abweichende Lesart bietet. Doch auch von diesen dürften noch die drei wichtigsten auszuscheiden sein, c. 31. 30 findet sich mutuabimus ebenso im Vat. 4498 (Δ) und nach Ruperti auch im Vindobonensis, während wenigstens letzterer c. 21. 1 fateor und 38. 5 dicendi zu haben scheint, da Fr. Puteolanus und Joh. Rivius diese Lesart geben. Aber auch zwei (14. 17 minime und 40. 18 ullius) von den vier Stellen, in denen nur der auch hier möglicher Weise selbst abhängige Codex Ottobonianus (E) mit A übereinstimmt, lesen wir so bei Puteolanus und Rivius.

Es bleiben demnach zunächst 5 auf Schreibfehlern beruhende Eigenthümlichkeiten: c. 26. 14 forda für foeda, 26. 30 certo f. certe, 30. 16 ī iis f. iis, 36. 10 hic f. hinc, 19. 19 ferebantur f. ferebatur, dann 9. 33 das richtige liberalitatem und endlich fehlt c. 41. 14 das jedenfalls schon im Archetypus verderbte Wort, an dessen Stelle die übrigen Handschr. horum einschieben. — Es scheint demnach der Schreiber dieses Codex trotz seiner Unterschrift: „ego tantum repperi et meliusculum feci“ an dem ihm vorliegenden Text nicht gar viel geändert zu haben.

Diesem Vaticanus steht am nächsten der Leidensis XVIII Periz. Q. 21, der von Michaelis mit B bezeichnet wird. In Bezug auf seinen Ursprung ist bekannt, dass er aus dem Exemplar des Pontanus abgeschrieben ist. Wenn dieser Umstand seine Glaubwürdigkeit auch von vorn herein in Frage stellt, so sagt Michaelis doch ohne Zweifel mit Recht, dass nicht alle seine Verbesserungen als Conjecturen jenes Gelehrten betrachtet werden können, besonders da auch die Correcturen erster Hand zum grossen Theile das Rechte treffen. Ebensowenig dürfen wir aber, wie es Karl Meiser in dem Programme der Studienanstalt in Eichstätt 1870/71 thut, Alles, was B hat, für die lautere Wahrheit und die Lesarten der übrigen Handschr. daneben für „nutzlosen Quark“ (sic p. 10.) erklären.

Keinesfalls hätte er die zweite Hand vertheidigen dürfen, da diese neben 20 wahrscheinlich richtigen Correcturen, die jedoch auch sonst meist schon im 16. Jahrh. gemacht sind, an mindestens 12 Stellen*) als unrichtig erwiesenen Conjecturen von Puteolanus, Rhenanus u. a. gefolgt ist.

Aber nicht einmal die drei Stellen, die er als besonders beweiskräftig ansieht, sprechen für seine Behauptung.

Zunächst beruft er sich auf den Anfang des Cap. 19, wo seine Handschr. folgendes bietet: „Nam quatenus antiquorum admiratores hunc velut terminum antiquitatis constituere solent? An (qui getilgt) usque ad Cassium, quem reum faciunt, quem primum affirmant flexisse ab illa vetere atque directa dicendi via? Non infirmitate ingenii e. q. s. Er erklärt, in dieser Fassung sei die Stelle vollkommen in Ordnung, bemerkt aber gar nicht, dass die eigentliche Schwierigkeit auch so nicht gehoben ist, denn Andresen hat offenbar Recht, wenn er im Anhange zu seiner Ausgabe sagt: „Wenn man, wie Halm, die Worte *usque ad* festhält, so schwebt sowohl *hunc* als *velut* in der Luft, u. s. w.“

Mir scheint vielmehr gerade diese Stelle die Hand eines gelehrten Emendators zu verrathen.

An der zweiten Stelle cap. 14. 27 ist jedenfalls ein blosses Versehen des Schreibers Grund der Variante. Derselbe hat nämlich ursprünglich *veterum oratorum consuetudine* geschrieben, verbessert dann jedoch das letztere Wort in das *consumere* aller übrigen Handschriften. Der Grund der Verschreibung ist sofort klar, wenn wir bedenken, dass zu Anfang des 15. Jahrh. *consue*^{ne} für *consuetudine* und *consue*^{re} für *consumere* geschrieben wurde.

Endlich hat B. cap. 31. 15 *quae nec in virtutibus nec vitiis* (*in vitiis* alle übrigen) *continentur* (ausgestrichen) *numerantur* woraus Meiser folgendes macht: *quae nec in virtutibus numerantur nec vitiis continentur*. Dass letzteres hier unmöglich ist bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Es folgen dann der Vaticanus 1518 (D), der Farnesianus (C), der Ottobonianus (E) und der Vaticanus 4498 (Δ). Dass sie alle aus einer und derselben Quelle stammen, ist allgemein anerkannt, über die einzelnen Codices selbst aber muss ich noch einiges hinzufügen.

In Beziehung auf den Vaticanus 1518 stimme ich Michaelis vollkommen bei. Er ist äusserst nachlässig geschrieben, scheint aber an keiner Stelle absichtlich von seinem Vorbilde abzuweichen. Von den Handschriften C und E jedoch behauptet Michaelis merkwürdigerweise, dass der Schreiber der letzteren C als Grundlage benutzt, zugleich aber auch A und B zuweilen eingesehen habe. Um ersteres zu beweisen, führt er auf p. XIV seiner Vorrede eine ganze Menge Stellen an, an welchen beide übereinstimmen. Gleich darauf aber stellt er, wenn auch in andrer Absicht, auf p. XVI Anm. 16. u. 17. selbst 89 Stellen zusammen, die dieser Behauptung gerade entgegen laufen. Und zwar hat C 16mal Worte weggelassen oder hinzugefügt, während E das Richtige bewahrt: ausserdem bietet er 42mal**) eine ihm eigenthümliche Lesart, und trotzdem stimmt E mit allen übrigen überein. Dann kommen 6 Stellen, an denen nur D, und 16, an welchen Δ auf der Seite des Codex C steht (Anm. 16 u. 18.), ferner 6, wo Δ E allein von allen übrigen abweichen. Endlich stehen D Δ E dreimal den andern mm. gegenüber.

Die 27 Stellen (Anm. 13 und 14), wo E die Codices A oder B benutzt zu haben scheint, sind später zu besprechen.

Das dürfte wohl schon genügen, um jene Annahme als unhaltbar erscheinen zu lassen, ich will jedoch noch eine Anzahl Stellen aus den ersten 15 Capiteln, die Michaelis nicht erwähnt hat, hier anführen: 1. 20 reddent, 2. 9 acciperem, 2. 20 adniti, 3. 2 ipsum ac quem, 4. 11 augu-

---

*) cf. 6. 31. in, 8. 14. habemus, 12. 17. ne ant illud clamore, 13. 24 pallentem, 14. 2 Urbanus 15. 6 malignius, 21. 20 regule, del. b. om. Puteol., 22. 7 latiores? 23. 23 lectissima, 33. 29 circa oratorium, 37. 9 cum nunc, 40. 30 bone.

**) Cap. 31, 36 gehört nicht hierher, da auch E „nec“ hat.

stiorem, 5. 3 his und cognitionibus, 7 Seleium, 23 nostra, 35 Marcellus prius, 39 partim, 6. 18 illud, 19 assurgendi consistendique, 31 alia, 7. 15 modo recta indoles, 8. 11 quantum, 26 his, 9. 24 percepta, 10. 41 omnium mox, 45 sit expressit pro, 12. 21 ac Linum und vel, 13. 17 ligati, 14. 20 cum, 21 illa, 15. 6 maligni in his, 20 vos.

Hiernach wird wohl niemand mehr behaupten, dass der Ottobonianus aus dem Farnesianus abgeschrieben sei, trotzdem beweisen andererseits die von Michaelis angeführten Stellen doch immer eine engere Verwandtschaft der beiden Handschriften. Diese Frage wird aber sofort gelöst, wenn wir beachten, dass der Codex Δ an allen*) den Stellen, die Michaelis zum Beweis seiner Annahme aufführt, mit C und E übereinstimmt, denn es ergiebt sich dadurch, dass sie eben alle drei aus einer Quelle abstammen. Was ihnen dem Vaticanus 1518 gegenüber gemeinsam ist, müssen wir also auf dieses von Michaelis mit x bezeichnete Exemplar zurückführen. Eine Andeutung dieses Verhältnisses findet sich auch schon bei Michaelis (cf. p. XVI), nur hat er dasselbe leider nicht weiter verfolgt.

Dieser Annahme steht nicht entgegen, dass an einigen Stellen D und Δ allein dieselbe verderbte Lesart bieten, denn überall ist die Sache so einfach, dass die Schreiber von C und E recht wohl auf eigene Rechnung durch richtigeres Lesen von Compendien und dergl. das Wahre finden konnten.

Es sind dies folgende Stellen: 8. 27 congere, 9. 5 consequentur, 10. 31 consurgere=cōsūgere D Δ confugere=cōfugere die übrigen, 12. 8 haec, 19. 14 multorum, 20. 21 „enim" omis., 21. 25 eloquentiam, 24. 6 incessere tuum, 29, 12 histionalis, 30. 27 angustiis, 35. 8 scolam, 40. 23 dissentionibus, 41. 11 usu, 21. 42 exuritoris D exurgitoris Δ.

Zwei Stellen sind jedoch hiervon zu trennen, weil da schon in Γ die doppelte Lesart gestanden zu haben scheint: 27. 5 aparte und 29. 5 et vires.

Da es möglich ist, fast überall aus den drei Abschriften des Codex x die diesem selbst ursprünglich eigenthümliche Lesart herzustellen, so kann man auch untersuchen, ob etwa schon der Schreiber dieses m. willkürliche Aenderungen des Textes vorgenommen hat.

Wir finden nun 60 Stellen (cf. Mich. Anm. 16, 18 und unten*), an denen jener Codex ihm Eigenthümliches, von D und y Abweichendes bietet, doch sind nur neun und zwar ziemlich unbedeutende Verbesserungen darunter, die ausserdem alle auch aus der besseren Lösung eines Compendiums erklärt werden können: 2. 17 omni C E Δ (=oī) cū A B D, 19. 29 expectandum C E Δ expectando D expectantem A B, permovendos C E Δ commovendos D promovendos A B, 28. 17 erat C E Δ b erit A B D, 31. 17 ad, 27. 6 hoc, 31. 1 hoc, 30. 22 dialecticae, 35. 26 persequuntur.

Man darf daher wohl annehmen, dass der Schreiber von x an dem ihm vorliegenden Texte nicht willkürlich geändert hat, woraus hervorgehen würde, dass das für x Ermittelte aller Wahrscheinlichkeit nach auch bereits in dessen Quelle Γ enthalten war. Diese selbst freilich ist, wie Michaelis p. XII f. nachweist, bereits nicht frei von Interpolationen.

Endlich müssen wir fragen, welches von den drei der Classe x angehörigen Exemplaren die Ueberlieferung am treusten bewahrt habe. Auch darüber giebt uns eine Vergleichung der Anzahl und der Art der eigenthümlichen Lesarten den besten Aufschluss.

---

*) Es ist jedenfalls ohne Bedeutung, dass Δ cap. 39. 10 mit A B und D „ipsam" hat, — vorausgesetzt, dass man dies aus Schoene's Schweigen schliessen darf — während C und E „ipsa" bieten.

Den von Michaelis p. XIV aufgeführten Stellen sind aber noch folgende hinzuzufügen: 13. 4 et consulatus, 14. 2 docebat, 16. 36 vester, 19. 29 expectandum, 20. 4 expectabit (b corr. ex v), 32, 22 utq;, 33. 8 qd, 36. 35 absentis, 37. 23 habendus, 40. 17 nec.

Dass C und E cap. 32. 5 „quisq;", A B D Δ quisquae haben, ist bei der seit dem 13. Jahrh. so häufigen Verwechselung von e und ae nicht hoch anzuschlagen.

Im Farnesianus ist an 57 Stellen*) der in x überlieferte Text durch Irrthum des Schreibers verderbt, nur an vieren verbessert (8. 30 possit, 17. 17 C & XX, 30. 14 Diodotum, 32. 11 isse); im Vaticanus 4498 sind 5 Stellen richtig (cf. Mich. Anm. 19), 44 verkehrt geändert, der Ottobonianus aber ist voll von Eigenthümlichkeiten.

Ueber diesen letzten muss ich etwas eingehender sprechen, da ich noch nirgends Genaueres über die Zuverlässigkeit desselben gefunden habe. Ich werde deshalb die demselben eigenthümlichen Lesarten, nach ihrer wahrscheinlichen Entstehungsart geordnet, hier zusammenstellen.

Der Text scheint durch Conjectur richtig verbessert zu sein an folgenden 9 Stellen: 1. 5 appellamus, 14. 2 cum, 20. 13 scena, 22. 11 esset, 23. 27 permittit, 25. 10 fatear, 26. 23 studio, 29. 18 ne, 32. 2 sufficere.

Dann sind 11 verkehrte Conjecturen zu erwähnen: 3. 2 ipsum ac quem, 24 aggregarem, 5. 35 Marcellus prius, 7. 17 modo recta indoles, 25. 1 et prescriptam, 27. 5 aperte, 28. 22 aut, 24. 19 populi et, 30. 5 decurrens, 36. 19 quanto, 40. 29 Grecorum.

Durch richtige Lösung von Compendien können folgende Stellen emendirt sein: 6. 9 ipsos, 10. 23 arcem, 17. 20 ei, 21. 46 in quantum 23. 9 Aufidi, doch lässt das cui Aufidi in Δ eine Variante vermuthen.

An 56 Stellen ist nicht sicher zu entscheiden, ob der Schreiber des Ottobonianus den Text auf eigene Hand verbessert hat, oder ob die Handschriften A und B benutzt worden sind: 4. 11 augustiorem, 5. 2 moderati, 3 cognitionibus, 11 alius, 23 factaque, 6. 31 alia, 8. 10 omnibus, 9. 18 ex[$^{c}_{t}$]udit, 33 liber[ali]tatem, 36 utque, 10. 2 omnis, 12. 16 admissa, 21 ac Linum, 14. 1 instinctus, 21 illa, 24 plurium, 15. 1 non, 18 concentus, 20 aut Asinio, 16. 5 si, 17. 2 Menenium, 7 ipso, 34 vocetis, 18. 25 videretur, 19. 10 iste, 14 alte, 17 odoratus, 18 videretur, 20. 4 de, 16 audire, 21. 21 redolent, 22. 22 supellectile, 23. 8 Horatio, 20 prope, 24. 10 iis quos insectatus, 18 collegerit, 25. 16 sic, 24 ferunt, 26. 21 contempto, 30 plurisque, 35 in commune, 28. 21 dicere, 21 qua, 29. 15 relinquit, 31. 5 exercerent B**) E, 32 Xenophon A B Xenofon E, 33. 10 ingressuri, 35. 4 tempora, 17 his, 37. 11 his, 17 accedebat, 21 expilatis, 40. 15 accipimus, 18 ullius. Nur theilweis richtig ist: 17. 4 Calium, 21. 5 que alios.

Es folgen 23 Stellen, wo E sich mit Unrecht dem Vaticanus oder Leidensis anzuschliessen scheint: 2. 20 adniti, 5. 39 partim, 9. 24 percepta, 11. 18 irrumpunt, 12. 6 sedit, 13. 23 fontes, 14. 7 minime, 17. 3 antiquus, 9 septimum, 19. 19 ferebantur, 20. 21 exercetur, 27. 2 diminuta, 28. 30 artes, 30. 14 Dyodorum, 22 dialeticae, 31. 5 his, 32. 27 arbitratur, 33. 12 inscientia, 35. 17 quid et si, 26 prosequuntur, 37. 13 Metellos sed et, 38. 18 Uruie, 39. 12 quam.

Endlich sind noch 55 Stellen zu erwähnen, wo die verkehrten Lesarten des Ottobonianus offenbar durch Nachlässigkeit des Schreibers entstanden sind: 1. 1 epe, 6 „et" om., 18 singulis, 20 reddent, 2. 11 acciperem, 5. 7 Seleium, 12 ex, 6. 14 tortus, 18 illud, 19 assurgendi consistendique, 7. 17 „est" om., 8. 11 quantum, 10. 22 mihi tecum, 37 fortune, 41 omnium mox, 45 sit expressit pro? 11. 14 parctum, 12. 21 vel, 13. 16 hi, 17 ligati, 15. 4 „et" om., 16. 2 explicavit, 5 cognitiones, 8 „et" om., 17. 15 illum, 33 veteros, 18. 31 et, 19. 11 et imperitissimarum, 29 et, 21. 46 „aut" om., 22. 8 his, 23. 20 est ab, 22 illustre, 29 et, 24. 10 his, 25. 22 valentior et plenior et vehementior, 26. 18 nominare Aper noster, 18 his, 37 in hac, 27. 7 quos, 30. 19 et in, 28 clauditur, 31. 4 accidentibus, 8 ad dicendum subjecta, 32. 11 isset, 33. 15 „et" om., 29 exornaturum, 35. 6 claudere E D, 14 securitate audiantur et dicant, 35. 23 ac vitiatarum, 36. 36 praesentis, 37. 3 „loco" om., 38. 18 scribuntur, 23 alia omnia pacaverat, 40. 13 temerarius.

---

*) cf. Mich. a. a. O. Anm. 17. Die Stelle 31. 36 neque ist auszuscheiden, da auch E diese Lesart hat.

An den 5 Stellen, wo C und D den gleichen Fehler bieten, während E Δ und die Handschriften der dritten Classe das Richtige haben, sind entweder in x rsp. schon in *T* Varianten übergeschrieben gewesen, oder Compendien von C und D falsch gelöst worden. Es sind folgende Stellen: 7. 4 praetura, 17. 6 adscribitis, 18. 32 interrogas, 22. 28 fugiet, 26. 24 devectus.

**) cf. Karl Meiser, Kritische Studien zum Dial. und zur Germania des Tacitus. Eichstätt 1871 p. 10 m.

Nachdem wir so gesehen haben, dass der Schreiber des Ottobonianus den ihm vorliegenden Text an 104 Stellen wahrscheinlich mit Absicht, an 55 aber aus Nachlässigkeit geändert hat, dürfen wir wohl behaupten, dass seine Glaubwürdigkeit weit geringer ist, als die der beiden andern dieser Familie angehörenden Handschriften. Trotzdem können wir denselben nicht ganz entbehren, weil es feststeht, dass der gelehrte Schreiber desselben zuweilen schwierigere Stellen besser verstanden und überliefert hat, als die der beiden andern Codices.

Die Menge der oben erwähnten auffälligen Uebereinstimmungen mit A und B beweist nun aber, dass auch diese bei Abfassung des Ottobonianus benutzt sind. Wir dürfen jedoch nicht annehmen, dass der Schreiber alle drei mm. zu gleicher Zeit eingesehen habe, sondern es ist entweder der Codex x selbst, als bereits C und D daraus abgeschrieben waren, nach jenen beiden durchcorrigirt worden, oder aber es ist dies mit einer Abschrift desselben geschehen, die dann erst wieder bei Abfassung des Ottobonianus zu Grunde gelegt wurde.

Diese Annahme wird bestätigt durch die Worte, die der grossen Lücke im 35. Capitel beigefügt sind. Dass nämlich im Codex x ursprünglich das Fehlen von gerade 6 Seiten nicht erwähnt war, sehen wir aus C und Δ, im Ottobonianus lesen wir jedoch: „in exemplari dicitur deesse sex paginas.“

Wie genau dieser Schreiber seinen Autor verstanden hat, zeigen endlich auch die nur von ihm an schwierigeren Stellen gelassenen Lücken: 1. 18 diversas . . . dem sed, 19 afferrent . . . 2. 11 archana . . . ditionis, 22. 15 optet . . ., 26. 15 dam . . . et, 29. 5 „et vides“ e in einer Lücke, 33. 21 et . . . aut, 38. 2 est . . .

Ueber die übrigen Codices und die Fragmente hier zu sprechen, verlohnt sich nicht der Mühe, da bereits allgemein anerkannt ist, dass dieselben für die Herstellung des Textes fast ohne jeden Werth sind.

Im Allgemeinen hat sich also Michaelis' Urtheil über den Werth und das Abstammungsverhältniss der einzelnen Handschriften bestätigt, nur ist der Ottobonianus als ein selbstständiger, aber mit grosser Vorsicht zu benutzenden Spross der Familie x anzuerkennen.

II.

Ueber die neueren Conjecturen zum Dialogus.

Erst von der durch Michaelis festgestellten handschriftlichen Grundlage aus war es möglich an die endgültige Constituirung des Textes des Dialogus zu gehen. Auch so blieben freilich noch sehr viele Stellen, die nur durch Conjectur geheilt werden können, und es ist daher, bei dem Interesse, das diese Schrift für sich erweckt, nach Erscheinen der Michaelisschen Ausgabe eine ganze Menge von Verbesserungsvorschlägen gemacht worden, aus denen ich hier die bemerkenswerthesten hervorzuheben gedenke.

Zuerst lieferte F. Schoentag einen Beitrag in den Bl. f. Bair. Gymn. 1869 p. 197, und zwar schlug er ausser der bereits von Schopen gefundenen und von Michaelis in den Text aufgenommenen Conjectur *ultro* zu Cap. 10. 38 eine Verbesserung für c. 21. 3—6 vor. Er will nämlich lesen: *nec nunc* (Handschr. *unum*) *de populo Canuti aut Atti* (Arri?) *de Furnio et Toranio, quosque habitos* (Handschr. *quique alios*) *in eodem valitudinario haec ossa et haec macies* (Handschr. *hanc maciem*) *probant.* Ohne Zweifel hat diese Gestaltung viel Empfehlendes, doch kann man für *unum* vielleicht das bereits von Michaelis an anderer Stelle eingeschobene *dicam* setzen, wenn man an die gegen Ende des 14. Jahrh. vorkommenden Compendien dieser Worte denkt. Ebenso möchte ich statt des überlieferten *alios* lieber *altos* als *habitos* lesen, da ersteres auch zu dem in *haec ossa et haec macies* liegenden Bilde noch besser passen würde. Aus gleichem Grunde hat wohl schon Muret *quique alti* geschrieben.

Ich gehe dann zu der gewaltigen Anzahl von Conjecturen über, die G. Andresen in den Act. soc. phil. Lips. 1871 und in seiner 1872 erschienenen Ausgabe veröffentlicht hat. Obwohl nun H. Kappel in einer Inauguraldissertation (Rostock 1873) das erstere Werk sehr ausführlich besprochen, so scheint eine nochmalige Prüfung der beiderseitigen Ansichten durchaus nicht überflüssig, da dieser Recensent an nicht wenigen Stellen das Ziel ohne Zweifel sehr weit verfehlt hat.

Unbedingt annehmen möchte ich die Art, wie Andresen resp. Ritschl den Anfang des Cap. 28 herstellt, indem er aus dem *etenim jam* des Farnesianus *sed tamen dicam* ergänzt. Weder der von Baehrens (Rh. M. 31. p. 312) noch der von Ribbeck (Rh. M. 32 p. 311.) gemachte Vorschlag kömmt den Worten der Codices näher, wenn wir bedenken, dass im Archetypus folgendes gestanden haben mag: *ignotaseiⁿd'am* . Das *etiam* der übrigen mm. ist hieraus leicht erklärlich. Uebrigens ist cap. 39. in. *Parvum et ridiculum fortasse videbitur, quod dicturus sum, dicam tamen vel ideo ut rideur,* und Cic. de orat. I. 32. 148; 31. 137 zu vergleichen.

Cap. 36. 32 hat A. ohne Zweifel den richtigen Zusammenhang gefunden, wenn er dann auch selbst Ritschl's Vorschlag aufnimmt. Dieser schreibt nämlich: *cum parum esset in senatu breviter censere, nec probaretur nisi qui.* Dass die Kappelsche Erklärung hier verkehrt ist, bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung. Er sagt: „*qui erat homo ingeniosus et eloquens, ei in senatu breviter censere licebat, dum alios copiose sententiam dicere oportebat.*" Der Sinn der ganzen Stelle ist aber nur: „Ueberall war Beredsamkeit erforderlich". Das *breviter* mit Schoell zu streichen halte ich nicht für angemessen, da es zu gut in die ganze Schilderung hinein passt.

Cap. 25. 18 bieten die Handschriften: *Brutus si uere,* welches letztere Lipsius in *suo jure* geändert hat. Andresen schlägt dafür jedenfalls mit bestem Rechte das einfache *iure* vor, da das *s* durch Verdoppelung des vorhergehenden *s* entstanden sei. Nach Meiser p. 7 hat nun die zweite Hand des Leidensis bereits *iure* nicht *si iure* corrigirt, was jedoch, wie wir oben gezeigt, kaum als weitere Bestätigung jener Annahme betrachtet werden darf.

Gewiss ist ferner c. 5. 27 wegen des unten folgenden *possis* die von Lipsius gemachte Aenderung *feras* aufzunehmen. Endlich wird auch wohl 31. 10 nach der von A. angeführten

Parallele das von Acidalius vorgeschlagene *tamen* zu billigen sein, obwohl der Ausfall des von Baehrens vermutheten *autem* hier etwas leichter erklärbar wäre.

Von den wenigen neuen Vorschlägen, die er in seiner Schulausgabe hinzubringt, ist wohl folgendes anzunehmen:

Cap. 1. 18 streicht er die schwierigen Worte: *singuli diversas vel easdem sed probabiles causas afferrent, dum* und befreit dadurch die Stelle sowohl von dem unverständlichen *diversas vel easdem* als auch von dem unleidlichen Germanismus, der in dieser Verbindung von *cum* und *dum* liegt. Da die letztere Schwierigkeit auch durch die Meisersche Conjectur (a. a. O. p. 11.) *diversas de eadem re sed probabiles* (wofür man wohl *sed omnes probabiles* erwarten dürfte) nicht beseitigt wird, eine solche Veränderung der Ueberlieferung aber auch unwahrscheinlicher als die Annahme eines Glossems ist, so wird man einstweilen A. beipflichten müssen.

Cap. 41. 3 nimmt er mit Berücksichtigung der folgenden ähnlichen Fragen die Lesart der Handschriften C E Δ *quis enim* auf. Den Grund der Verderbniss hat Mähly jedenfalls entdeckt, wenn er sagt, dass im Archetypus gestanden haben möge: *„quis enim [idem quod nemo] nos advocat.“*

Am Ende desselben Capitels hatte er in den em. p. 176 die Worte: *„ac deus aliquis vitas ac vestra tempora repente mutasset“* für eingeschoben erklärt, in seiner Ausgabe p. 78 verwirft er aber diese Annahme und conjicirt vortrefflich: *„ac d. a. vetera ac vestra tempora.“* Dass die Lesart der Handschr., der Andr. selbst aber in der Orellischen Ausgabe doch wieder folgt, unhaltbar ist, zeigen die vergeblichen Bemühungen Kappels *vitas* im Sinne von *vitae conditiones* zu erweisen. Aber auch der Vorschlag Meiser's: *avita ac vestra tempora* scheint mir, obwohl der Ueberlieferung etwas näher, doch nicht besser zu sein, da diese Zeiten im Dialogus immer mit *vetera tempora* bezeichnet werden. cf. 15. 1. und 16. 36.

Es ist ferner eine Anzahl Stellen zu erwähnen, wo man zugeben muss, dass Andresen mit vollem Rechte an der Ueberlieferung Anstoss genommen hat, wenn auch die angegebene Art der Heilung nicht annehmbar erscheint. Das Cap. 10 in. statt *quando enim rarissimarum recitationum* von ihm gebotene *rarissima harum* ist bereits von Kappel genügend widerlegt worden, doch fühlte er richtig, dass man hier *vel* oder *etiam* vermisst. Letzteres ist nun auch von Baehrens an Stelle des nicht gerade nothwendigen *enim* vorgeschlagen worden und wir müssen ihm beistimmen, besonders wenn wir bedenken, dass im 12. Jahrh. *etiam* und *enim* mit fast ganz gleichen Compendien geschrieben wurde.

In demselben Capitel conjicirt Andresen statt des offenbar tautologischen *ceteris aliarum artium* nicht übel *ceteris altiorum artium*, wogegen das Ribbecksche *alienarum**) wohl nicht in Betracht kommen kann. Aber es ist auch möglich, dass *aliarum* als Glosse zu der, wenn auch durch Cicero geschützten, doch ungewöhnlichen Verbindung *ceteris artium studiis* an Stelle von *ceterarum* aufzufassen ist.

Cap. 16. 35 will er statt der Worte *incipit Demosthenes vester, — fingitis, non solum* lesen: *ille ipse Demosthenes vester, quem — fingitis, videtur — exstitisse*, da die erste Hand im Leidensis nach *fingitis: videturque* eingeschoben hat, und A D (vielleicht auch B ursprünglich) an Stelle von *vester* das Wort *videtur* bieten. Dem Zusammenhange nach würde das vortrefflich passen, nur scheint mir die handschriftliche Grundlage nicht unverdächtig zu sein. Zunächst bietet die Erklärung der Variante zu *vester* gar keine Schwierigkeit, da im 14. Jahrh. *vester* und *videtur* durch dasselbe Compendium *v̓r* ausgedrückt wurden. Dass dies sicher in *Γ* der Fall war, geht aus der Uebereinstimmung von C E Δ mit den geringeren mm. hervor, während D *videtur* schreibt. Die Lesart des Leidensis aber macht ganz den Eindruck einer Conjectur des Schreibers, wenn wir

---

*) Rh. Mus. 28. p. 506.

berücksichtigen, dass dieselbe Hand an der ersten Stelle *videtur* tilgte und dann mit Rücksicht auf *incipit*: *videturque* schrieb.

Meisers Conjectur, der statt des Wortes „*incipit*“: „*in nostra tempora incidit*“ lesen will, erschien diesem selbst schon etwas kühn. Endlich bei dem von Bährens (Jahrb. f. Philol. 1877 p. 510) gemachten Vorschlag, *incipit* nebst *vester* zu streichen und an Stelle des erstern *videtur* zu lesen, ist unersichtlich, wie an Stelle des *videtur* das *incipit* hätte geschrieben werden können.

Cap. 27. 12 durfte er der überzeugenden Verbesserung *mei* gegenüber c. 27. 12 das Gronov'sche *nostri* nicht wiederholen; im folgenden hat nämlich Puteolanus mit der Conjectur *nec* sicherlich das Richtige getroffen, da das *nam et* von A B D jedenfalls aus einem *n§* geschriebenen *nec*, das *nam nec* der Familie C E *Δ* aus der Variante *nam* $\overset{nec}{et}$ entstanden ist. Mit dem Andresen'schen *nec mea vos* fällt aber auch das Gronov'sche *nostri*. Auch Ribbeck (a. a. O. p. 310) streicht *mea*, schreibt aber *nam nec vos*, obwohl der Grund, weshalb sich Messalla nicht beleidigt fühlt, erst in dem mit *tum* beginnenden Satze mit enthalten ist.

Dass das von A. zu cap. 39 extr. vorgeschlagene *ut ipsi quoque qui legerunt non aliis magis orationibus accendantur* unhaltbar ist, hat Kappel a. a. O. p. 20. zur Genüge nachgewiesen.

Aber auch Maehly hat mit seinem *magis rebus quam orationibus* wohl nicht das Rechte getroffen, denn dass *qui egerunt* für *qui res gesserunt* gesagt werden könnte, wird wohl nicht zu beweisen sein, noch hätte dann dieser Satz mit dem vorhergehenden durch *itaque* verbunden werden dürfen. Wenn wir jedoch das *ipsi quoque* nur auf die vorhergenannten *frigidissimi oratores* beziehen, so haben die überlieferten Worte auch gar nichts Auffälliges, abgesehen davon, dass der zu erwartende Gedanke nicht vollständig ist. Ich nehme deshalb an, dass nach *censeantur* eine Lücke zu statuiren, und dass der Inhalt der ganzen Stelle etwa folgender gewesen ist: „Durch das allgemeine Interesse des Volkes wurden selbst sonst ganz trockene Redner zuweilen zu höherem Schwung und Begeisterung entflammt. Es haben sich daher in der That Reden der Art erhalten so dass man jetzt auch diese Redner selbst nicht sowohl nach ihren übrigen Reden beurtheilt, sondern sie, als ob sie überhaupt nur diese gehalten hätten, nach ihnen unter die vorzüglichsten Redner zählt.“

Dass dieser Theil des Archetypus nicht unversehrt war, sehen wir an der Ueberlieferung des folgenden Capitels; für diesen Gebrauch von *censere* aber vergleiche man: Plin. Paneg. 16, 5 *te comilitone censetur* und Tacit. Agr. 46 *una adhuc victoria Carus Metius censebatur*.

Endlich schreibt er c. 6. 18 für das offenbar verderbte „*quid id gaudium*“: „*quid? quod gaudium*“. Mir scheint jedoch hier der durch solches *quid* zu bezeichnende Uebergang zu etwas Neuem nicht vorhanden zu sein, da das vorhergehende *quae in judiciis veneratio* doch wohl unmittelbar mit dem Folgenden zusammengehört. Wahrscheinlicher ist der von Ritter (Rh. M. 21 p. 539) gemachte Vorschlag: *quod ibi gaudium*, wenn wir bedenken, dass im Anfang des 15. Jahrh. für *ibi* auch ỉ' geschrieben wurde. Die Lesarten von C E *Δ* gehen aber sicher auf ein $\overset{d}{i}$ zurück, welches *Δ* noch erhalten hat.

An allen übrigen Stellen scheint Andresen (abgesehen von einigen noch unten zu erwähnenden) ohne genügenden Grund die überlieferten Worte geändert zu haben. Es legt derselbe in dieser ersten Arbeit im Allgemeinen einen viel zu hohen Massstab an unsern Schriftsteller an und spricht ihm deshalb Alles, was nicht durchaus concinn oder vollkommen elegant ist, ohne Weiteres ab. Die Grundlosigkeit der meisten Conjecturen dieser Art ist von Kappel a. a. O. genügend erwiesen worden, wenn auch durchaus nicht Alles zu billigen ist, was er vorbringt. Andresen hat aber selbst in der von ihm besorgten Orelli-Baiter'schen Ausgabe nur wenige seiner früheren Vorschläge in den Text aufgenommen.

Noch weit kühner als Andresen, ja oft ohne jede Spur von Wahrscheinlichkeit verfährt Karl Meiser in dem bereits oben angeführten Programme der Studienanstalt in Eichstätt.

Aus der ganzen Schaar seiner Conjecturen scheint mir nur der Vorschlag zu c. 25. 21 beachtenswerth. Er nimmt nämlich hier an dem dem Asinius beigegebenen Adjectiv *numerosior* Anstoss, indem er das oben 21. 35—42 über denselben gefällte Urtheil vergleicht. Es heisst dort: *Asinius quoque, quamquam propioribus temporibus natus sit, videtur mihi inter Menenios et Appios studuisse; Pacuvium certe et Accium non solum tragoediis sed etiam orationibus suis expressit; adeo durus et siccus est.* Hiermit stimmt Seneca ep. 100. 7 und Quintil. X. 1. 113 vollkommen überein, so dass Asinius wohl gewiss nicht *numerosior* genannt werden kann. Nach Meiser steht nun im Leidensis *nũosior,* was allerdings *numerosior* bedeutet, rückt man aber das Abkürzungszeichen nur ein wenig mehr nach vorn, so ist das Compendium *nervosior* zu lesen. Das passt vortrefflich zu dem obigen Urtheil über Asinius und ist geradezu durch den Vergleich: *ipsosque nervos rubor tegit* angedeutet.

Ausserdem weist er p. 52 gut die von Heumann und Andresen aufgestellte Behauptung zurück, dass im cap. 40 vor den Worten *non de otiosa et quieta re* etwas aufgefallen sei.

Wenn M. c. 11. 18 statt der schwierigen Worte *nam statum cuiusque ac* schreibt: *nam statim cuique adsunt,* so übersieht er, dass der folgende Satz selbst nothwendig diese Causalpartikel verlangt. Das von Baehrens gebotene *statum hujus vitae ac securitatem* passt zwar vortrefflich in den Zusammenhang, ist aber sonst nicht sehr wahrscheinlich, wenigstens dürfte man, wenn man einmal Lipsius nicht beistimmt, mit gleichem Rechte lesen: *nam statum civilem ac.* Selbst graphisch wäre dagegen nicht viel einzuwenden, da *ciuil;* recht leicht in *cuiuſ;* übergehen konnte. Für *status* in diesem Sinne vergl. Caj. Dig. I. 5. 3. Cic. ad fam. 6. 1. Id. in Pison. c. 28.

Cap. 7. 14 conjicirt er statt des unverständlichen „*qui non illustres et in urbe*": *qui nomen illustrius habent in urbe,* da kurz nachher die Handschr. A u. B *non* und *nomina* mit einander verwechselt haben. Wenn man aber überhaupt dieser Spur folgen will, müsste es doch wohl heissen: *quis nomen illustrius habet in urbe,* doch ist zuzugeben, dass auch dieses nicht gerade viel wahrscheinlicher ist als die meisten übrigen Vorschläge zu dieser Stelle.

Es wären nun die von Maehly (observ. de Drusi atque Maecenatis epicediis deque Taciteo dialogo criticae. Basel 1873), Usener, Halm und Ribbeck (Rh. Mus. 28.) vorgebrachten Conjecturen zu besprechen, da diese aber bereits von Andreseu in der Zeitschr. f. Gymnasialwesen Bd. 29 sehr eingehend beurtheilt worden sind, wird es genügen, nur die wenigen Stellen zu erwähnen, an denen ich dem Urtheile des letzteren nicht beistimmen kann.

Cap. 16. 30 billigt er, wenn auch zögernd, Maehly's Vermuthung *ad naturam saeculorum atque spatium* trotz des nur zwei Zeilen vorhergehenden *spatium.* Weit ansprechender ist das Bährenssche *ac respectum habeas aevi,* nur scheint mir durch dasselbe die Concinnität des Satzes gestört zu werden. Ich möchte deshalb, da uns ein Blick in die erhaltenen Handschriften zeigt, dass die Annahme von Compendien durchaus berechtigt ist, vorschlagen, statt des überlieferten *respectum* = *r*ʳ; das ähnliche *ro;* = *rationem* zu schreiben. Dass man dabei statt des überlieferten *hujus* das Michaelissche *totius* aufnehme, halte ich wenigstens nicht für nothwendig.

Das zu cap. 12. 9 gebotene *commodata* aber ist schon von Lipsius und Freinsheim vorausgenommen.

Von den Usener'schen Conjecturen billigt A. keine, doch scheint mir der Vorschlag zu dem Anfang des cap. 30 bemerkenswerth. Wenn wir nämlich schreiben: *quorum professio, quando primum in hanc urbem introducta est, quam nullam apud majores nostros auctoritatem habuerit, statim dicturus, referam necesse est,* so halte ich nicht für nöthig, dass über diese bekannte Sache im folgenden mehr gesagt wird als das, was wir zu Anfang des cap. 31 darüber lesen.

Andresen fühlte sicher richtig, dass das von Halm zu 25. 10 vorgeschlagene *qua quasi convictus fatetur* zu dem im Capitel 18 Gesagten nicht recht passe. Auch ist nicht einzusehen, wie das doppelte *qua* hätte ausfallen können. Dass dem vorhergehenden *illi* aber ein *qua* entsprechen muss, ist wohl gewiss, nur wird seine Spur in dem überlieferten *ſi* zu suchen sein. In dem fol-

genden *comminus* dürfte in Rücksicht auf das oben erwähnte *agere enim fortius jam et audentius volo* eher ein *contumacius* = *contūcius* als Schölls kühnes *qua scilicet cominus acturus* enthalten sein; cf. Cic. Tusc. I. 29. 71 *adhibuitque liberam contumaciam a magnitudine animi ductam non a superbia.* Quint. Decl. 2. 5. — 11. 3. 11. Tacit. Hist. 1. 3. Das *qua omnino,* welches Urlichs im Rh. M. 31. p. 529 vorbringt, ist von Schulze schon lange vorweg genommen. Bemerkenswerth ist dagegen die Conjectur Ribbeck's (Rh. M. 32. p. 308) *repugno, ubi si commeminimus fatetur,* nur bleibt der Plural neben *repugno* und die Einschiebung von *ubi* auffällig. Peter's *cum omnibus* ist dagegen ganz matt.

Auch die von Halm in seiner dritten Ausgabe gemachten Vorschläge, sowie die Conjecturen, die Helmreich (Kritische Kleinigkeiten zu Tac. dial. de orat.) in den Blättern f. bayr. Gymn. Jahrgang 1874 p. 252—60 und 314—18, und Röhl in Jahn's Jahrb. 1874 p. 648 veröffentlichten, hat Andresen bereits eingehend im 30. Bande der Zeitschr. für d. Gymnasialw. besprochen.

Nur drei derselben muss ich noch einmal hervorheben: Cap. 40. 6 will Helmreich die Worte der Handschriften: „*ut est natura invidiae, populi quoque et histriones auribus uterentur*" in folgender Weise ändern: „*ut est natura invidiae, populi quoque istius pronis auribus uterentur.*" Dabei ist aber nicht einzusehen, wie es die Natur der Missgunst sein kann, dass die Redner beim Volke geneigtes Gehör finden; um diesen Sinn zu erhalten, müsste es doch wohl heissen: *ut est natura hominum invidiosa.*

Aus demselben Grunde ist auch der Vorschlag Meisers zurückzuweisen, abgesehen davon, dass er graphisch gar nicht wahrscheinlich ist. Er schreibt nämlich: *rabulae quoque et histriones pronis auribus uterentur.* Die Unhaltbarkeit des Mähly'schen: *ut est natura, invidia populi quoque, ut histriones auribus uterentur* hat Andresen a. a. O. p. 18 bereits gezeigt.

Richtig hat Andresen auch darauf hingewiesen — und dies gilt ebenso der von Michaelis aufgenommenen Conjectur, — dass der Hauptanstoss an der Verbindung *populi quoque* zu nehmen sei, weil es in der That nicht zu errathen ist, „welcher Classe von Zuhörern der *populus* durch *quoque* angereiht wird." Die Umstellung des Acidalius ist jedoch ebenfalls unhaltbar, da die Erwähnung der Schauspieler hier überhaupt nicht am Platze ist.

Es sind nun die Worte *ut est natura invidiae* an dieser Stelle durchaus nicht verdächtig, und es scheint mir daher das Folgende nothwendig auf jene missgünstigen Ankläger selbst bezogen werden zu müssen. Wir würden dann etwa diesen Gedanken erwarten: „Da die meisten derer, die reden konnten, nicht einmal einen P. Scipio, L. Sulla oder Cn. Pompejus in Ruhe liessen und beim Angriff auf die vorzüglichsten Männer, wie es in der Natur der Missgunst liegt, auch die niedrigsten Mittel nicht verschmähten, wie musste das die Gemüther erregen, wie die Redner anstacheln?"

Diesen Sinn erhalten wir aber, wenn wir schreiben: „*ut est natura invidiae, popularibus (quoque?) et histrionalibus artibus uterentur.*" cf. Cic. pro Cluent. 34. 93 *Conciones quotidianae seditiose ac populariter excitatae.* Liv. 7. 33, Cic. de off. 2. 21. 73.

Cap. 28. 6 hat Michaelis ohne Zweifel richtig das *non inopia hominum* als verderbt bezeichnet, und auch Peter ist est nicht gelungen *hominum* zu schützen.

Fr. Jacob schlug bei Halm dafür *ingeniorum* vor, was aber neben dem folgenden *desidia juventutis et neglegentia parentum et inscientia praecipientium* wohl nicht geduldet werden kann. Auch das Helmreichsche *praemiorum* ist nicht besser, da weder vorher noch nachher auf diese Belohnungen irgendwie Bezug genommen ist. Noch weniger angemessen ist Ribbeck's „*nominum*" (Rh. M. 32 p. 311). Ich möchte „*non inopia temporum*" vorschlagen, womit sich sowohl das oben Cap. 18 Gesagte vergleichen liese, als auch besonders Quint. inst. I. 1. 17. *Cur autem non pertineat ad litteras aetas, quae ad mores jam pertinet? neque ignoro toto illo, de quo loquor, tempore vix tantum effici, quantum conferre unus postea possit annus: sed tamen mihi qui dissenserunt vi-*

dentur non tam discentibus in hac parte quam docentibus pepercisse.. Auch graphisch bietet diese Conjectur keine Schwierigkeit, da das *tpm* des 12 Jahrh. sehr leicht mit dem gleichzeitigen *hōm*= *hominum* vertauscht werden konnte.

Endlich schlägt er cap. 41. 1 statt des offenbar verderbten *sic quoque quod superest antiquis oratoribus forum* (A B D, *horum* C E Δ) folgendes vor: *sic quoque, quod superest antiquis oratoribus honor.* Er interpretirt dann die ganze Stelle, wie mir scheint, verkehrt, da er glaubt, dass die Worte: *non emendatae nec usque ad votum compositae civitatis argumentum est*" sich nicht auf die Zeiten des Vespasian beziehen könnten. Da sich dies aber aus dem Zusammenhange nothwendig ergiebt, so fällt mit dieser Behauptung auch seine Conjectur. Trotzdem lässt sich aber wohl im Anschluss an seine Vermuthung das Richtige herstellen. Ich glaube nämlich, dass „*sic quoque quod superest antiquorum oratoribus honorum, non emendatae*" dagestanden hat.

C E Δ haben dabei fast das ursprüngliche *hōrum* erhalten, *antiquorum* aber ist wohl erst, nachdem der Text bereits entstellt war, dem daneben stehenden *oratoribus* durch falsche Lösung eines Compendiums angepasst worden.

Unter den Vorschlägen, die M. Oberbreyer in einer Rostocker Doctordissertation (Berlin 1875) sowie im Philologus 36 und 37, vorbringt, ist keiner, der eine nochmalige Erwähnung verdiente.

In Bezug auf die in Cap. 31 enthaltene crux der Herausgeber „*qui quasdam artes audire omnes liberaliter debet*" möchte ich hier einen Vorschlag erwähnen, den M. Schmidt im Jenenser Seminar gemacht hat. Derselbe geht nämlich bei der Verbesserung dieser Stelle von dem von Lipsius vorgezeichneten Wege ab, indem er statt *audire avide* schreibt. Ohne Zweifel gewinnt wenigstens die Concinnität dadurch, dass *liberaliter* resp. *leviter* einen deutlichen Gegensatz hat. Vergl. zu dieser Stelle auch Cic. Orat. 1. 50 *Est boni oratoris multa legendo percurrisse, neque ea ut sua possedisse, sed ut aliena libasse.*

Ueber die von demselben im Index scholarum der Universität Jena für d. S. S. 1876 p. 16 vorgeschlagene Verbesserung zu c. 38. 2 *qua etsi hanc aptiorem statueris* habe ich nur zu bemerken, dass sie zwar vortrefflich in den Zusammenhang passt, aber etwas weit von der Ueberlieferung abweicht.

Ich komme zu den schon oben zum Theil besprochenen Baehrens'schen Conjecturen, die im 31. Bande des Rhein. Mus. p. 146 f. und 309 ff. enthalten sind.

Ohne Zweifel ist mit ihm cap. 28. 16 nach dem *cellā* des Vat. 1518 das *cellam* der übrigen mm. auf ein ursprüngliches *cellula* zurückzuführen.

Bemerkenswerth sind ferner die Vorschläge zu cap. 15. 18 *contentionibus scholasticorum* und cap. 19. 23 *pervulgatis his jam omnibus.*

Ebenso ist die Entstehung des *alia diu* cap. 6. 31 in der angegebenen Weise wohl denkbar, doch glaube ich, dass man das folgende *quae* nicht streichen darf, denn man kann an dieser Stelle sehr wohl sagen: „Obwohl das Nützliche gepflanzt und gepflegt wird, so ist doch erfreulicher, was von selbst hervorsprosst."

Cap. 20. 28 erklärt er die Verbindung *quid enim si* mit Recht für unhaltbar, doch ist nicht einzusehen, wie aus *num* die Lesart der Handschriften hätte entstehen können. Eher dürfte das *si* aus einer Verbindung des wahrscheinlich nach *quid enim* gesetzten ? und dem Anfang von *infirmiora* entstanden sein, so dass es mit Wopkens ganz zu streichen wäre.

Cap. 25. 13 *proximum autem locum* ist an Stelle des für *autem* (=*aū* oder *aūt*) vorgeschlagenen *ab eo* graphisch leichter ein *inde*=*īn* einzusetzen.

Sehr ausführlich behandelt B. die auch von Andresen besprochene Stelle 5. 12 *et* (*ex* E) *ego enim quatenus arbitrum litis hujus inveniri* (*invenire* D) *non patiar.* Nachdem er den Andresenschen Vorschlag ohne Zweifel mit Recht zurückgewiesen, conjicirt er „*nego enim arbitrum litis hujus inveniri, quatenus non patiar.*" Warum sollte aber deshalb kein Schiedsrichter gefunden

werden können, weil die Anklage ganz speciel dem Maternus gilt? Für einen einzelnen Fall ist ein Schiedsrichter ja gerade an seiner Stelle. Der Zusammenhang lehrt nun, dass an dem *ego enim* überhaupt nichts geändert werden darf. Aper entgegnet nämlich auf die Ablehnung des Secundus: „Salejus Bassus und jeder andere, der die Dichtkunst betreibt, ohne Processe führen zu können, darf ruhig sein. Denn ich selbst werde (—) auf keinen Fall zugeben, dass Maternus durch die Verbindung mit andern vertheidigt werde." Zweifelhaft bleibt so nur das *et* und der Zwischensatz *quatenus arbitrum litis hujus inveniri*. Könnte nun aber nicht etwa jenes *et* aus einer Variante zu dem *inveniri* entstanden sein, die in den nach dem Punkte in der vorhergehenden Zeile freigelassenen Raum hineingerathen war? Wir dürften dann vielleicht *inveni^r^ri=invenitur* als das Ursprüngliche vermuthen. Das Fragezeichen nach *patiar*, welches C Δ D (vielleicht auch die übrigen mm?) haben, beweist aber, dass die Schreiber den Zwischensatz von *patiar* abhängig machten. Wenn also einer derselben statt eines ursprünglichen *arbr̃* ein *arbm̃* geschrieben hätte, wäre die Veranlassung dazu leicht begreiflich. Der Text würde darnach lauten: *agere non possit. ego enim, quatenus arbiter litis hujus invenitur, non patiar Maternum.* In den oben gezeigten Zusammenhang aber würde sich vortrefflich einreihen: „Insofern sich überhaupt ein Schiedsrichter bei diesem Streite finden lässt." Im Folgenden würde die Andresensche Conjectur *apud se coarguam* natürlich auch so aufgenommen werden müssen.

An der vielumstrittenen Stelle cap. 3. 10 schlägt er mit Umstellung vor: „*leges tu quae audisti et agnosces quid Maternus sibi debuerit.* Die von Andresen mit Recht gerügte inhaltliche Schwierigkeit bleibt auch so bestehen. Jedenfalls ist das *si libuerit* Nipperdey's weit weniger anstössig, wenn man auch zugeben könnte, dass der Bährens'sche Vorschlag der handschriftlichen Lesart näher stehe.

Die Vermuthung zu cap. 6. 4 „*sed omnibus prope diebus ac prope omnibus locis contingit*" scheint mir wegen des rein auf die Zeit bezüglichen Gegensatzes nicht annehmbar. An der Uebertreibung aber darf man hier keineswegs einen Anstoss nehmen, wenn man das starke *non uno aliquo momento* und das gleich folgende *plenam semper et frequentem domum* beachtet. Vielleicht dürfte man sogar vermuthen, dass in dem unhaltbaren *quoque* ein *prorsus* versteckt wäre, und man also lesen müsste: *non uno aliquo momento sed omnibus prorsus diebus ac prope omnibus horis contingit.* Vergl. Cic. ad fam. 4. 10.

Cap. 8. 7 hält Bährens im Anschluss an Andresen das überlieferte *quamquam ad has ipsas opes* für verdächtig und conjicirt dafür *quoniam ad has ipsas opes.* Ich halte dieses für unrichtig, da es so scheinen würde, als verdankten die vorher erwähnten Redner einen Theil ihres Ruhmes doch ihrem Vermögen, wenn sie dieses selbst auch erst durch die Beredsamkeit erworben haben. Der Sinn des Zwischensatzes ist vielmehr: „Obwohl man sagen könnte, dass sie dieses selbst auch erst durch ihre Beredsamkeit erworben haben."

Cap. 10. 6 will er statt des durchaus unverdächtigen *tot provincias* lieber *totas pr.=omnes pr* lesen; man müsste dann aber doch diesen Gebrauch für die gute Prosa erst sicher nachweisen. Auch unten Zeile 41 ist es nicht nöthig für *et mox omnium sermonibus ferri* das matte *hominum serm.* einzusetzen.

Eben nicht nothwendiger sind die Aenderungen in cap. 3. 23 *negotium irrogasses*, wofür sich übrigens schwerlich eine Belegstelle finden dürfte, 7. 12 *opum gratia*, 8. 28 *accumulare aut*, 14. 16 *oratores nobilissimi*, 15. 5 *esse conferendum contenderes*, 19. 17 *quin si quis odoratus*.

Die Art endlich, wie er cap. 10. 45 den Ursprung des unhaltbaren *expressis* zu erklären versucht, scheint mir deshalb nicht glaublich, weil das *necesse* zu gut in den Zusammenhang passt, als dass man darin die Corruptel suchen dürfte.

Ebenfalls im 31. Bande des Rh. M. sind auf S. 528 f. einige Vorschläge von L. Urlichs

enthalten. Cap. 8 verlangt er, wie *principes* und *principe, acceperint* und *accipi* neben einander stehen, auch die Wiederholung des *potentissimus* und schreibt deshalb *quia Vespasianus, venerabilis senex et potentissimus veri* statt des überlieferten *patientissimus.* Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass zu den übrigen Wiederholungen die vorhandenen Gegensätze genügende Veranlassung geben, während bei dem conjicirten *potentissimus* nichts dergleichen vorliegt. Die beigebrachten Stellen aus Horaz und Lukan beweisen aber keineswegs mehr als die von Andresen zum Schutze der Vulgata angeführten.

Cap. 23. 12 *fastidiunt, Clodi aut Aelii mirantur.* Ausser der geringen äusseren Wahrscheinlichkeit spricht der Umstand gegen diese Conjectur, dass keiner der beiden Redner sonst vom Verfasser des Dialogus irgendwie erwähnt wird.

Cap. 27. 5 findet aber die schwierige Stelle *apparate, inquit Maternus, et potius* eine ansprechende Lösung, wenn Urlichs im Anschluss an Meisers *apparet* mit einfacher Verdoppelung eines *s: „Adparet, inquit Maternus, sed potius“* herstellt. Ribbecks *a parce, oro te,* weicht, damit verglichen, viel zu weit von der Ueberlieferung ab.

In Bezug auf die neuen Conjecturen, welche in der von R. Schoell vollendeten Nipperdeyschen Ausgabe enthalten sind, habe ich nur folgendes zu erwähnen.

Jedenfalls stellt Schoell c. 26. 38 durch Aenderung des überlieferten *sed* in *etsi* den richtigen Zusammenhang her, wenn auch vielleicht mit Bährens *etsi sit plane post Gabinianum* zu lesen ist.

Cap. 26. 4 schreibt er die Conjectur *orationem* Andresen zu, doch ist diese von Pichena, der *adeo malim orationem* vermuthete, vorweggenommen.

Zu dieser Stelle muss ich aber eine noch nicht veröffentlichte Verbesserung F. Polle's in Dresden anführen, die wohl die sicherste Heilung bietet. Unabhängig von Ritter schlug derselbe vor: *„adeo melius est oratorem vel hirtam* (=*hirtā*) *togam induere, quam fucatis se et meretriciis vestibus insignire.* Umgekehrt ist so cap. 28. 9 ein *in* nach *m* ausgefallen, genau ebenso geht aber oben c. 5. 3 *se* zwischen *s* und *e* verloren.

Durchaus überzeugend schreibt derselbe auch unten Zeile 32 *singulis denique singulos opponeremus* statt des schleppenden *deinde* der Handschriften.

Zu cap. 30. 27 bemerkt Peter mit vollem Rechte, dass der Emendationsversuch Schölls [*sicut*] *certarum rerum* dem Gedankenzusammenhang nicht angemessen ist. Ebenso wenig wie alle übrigen Vorschläge befriedigt jedoch seine eigene Erklärung. Könnten aber die anstössigen Worte *sicut ceterarum rerum* nicht aus einem *scl ceterarum rerum,* das als Glosse dem *facultas* beigeschrieben worden wäre, entstanden und so ganz zu streichen sein? Dass an dieser Stelle Randglossen vorhanden waren, zeigen auch die Bemerkungen zu den folgenden Zeilen.

Die nun folgende von Andresen neu bearbeitete Orelli-Baiter'sche Ausgabe des Dialogus ist von Wagener in der Revue de l'instruction publique XX, 4. 257—84 so ausführlich besprochen, dass ich nichts Wesentliches hinzuzufügen habe, sein Jahresbericht aber (Jahresb. d. philol. Vereins zu Berlin 1877 p. 65-93) enthält keine neuen Vorschläge.

Unter den in Fleckeisens Jahrb. 1877 p. 505-511 von E. Baehrens veröffentlichten Conjecturen sind die Verbesserungen zu cap. 35. 22 *adhibeatur ficta. sic tyrannicidarum* und cap. 18. 21 *qui vivo Catone,* sowie zu cap. 12. 10 *hic oracula loquebantur* als vorzüglich gelungen zu bezeichnen. Vielleicht ist auch cap. 3. 24 sein *fabulis aggregans,* cap. 13. 22 *ad illa sacra,* cap. 17. 24 *pertraxisset, ecce idem,* sowie, wenn trotz Peters Ausführungen eine Aenderung nöthig erscheint, cap. 8. 30 *inter tot ac tanta commoda locum* und cap. 13. 28 *quandoque et meus dies veniet* anzunehmen. Letzteres gewinnt dadurch noch an Wahrscheinlichkeit, dass sich nach Dronke p. 121 wirklich bei dieser Stelle die Glosse *fatali sorte* findet.

Für überflüssig halte ich dagegen die Aenderungen, die er in cap. 1. 20 *iisdem verbis*, 2. 3 *saeculi oblitus*, 9. 24 *diem virens, velut*, 15. 16 *quippe idem etiam*, 17. 16. *ac sextum jam felicis hujus stationis* vornimmt, da hier die Ueberlieferung sehr wohl gehalten werden kann.

Seine Vermuthung zu cap. 36. 35 *publicis causis* ist von der ed. Bipont. und von Schulze vorausgenommen, auch cap. 8. 5 ist *in ore* bereits von Meiser a. a. O. p. 14, wenn auch an andrer Stelle eingeschoben werden.

Die Umstellung cap. 12. 19 (*primum apud deos, deinde apud illos dis genitos sacrosque reges, quorum proferre responsa et interesse epulis ferebantur, inter quos* u. s. w.) hebt, abgesehen von der Aneinanderfügung der beiden Relativsätze, die in dieser Stelle enthaltene Schwierigkeit nicht, denn, wenn man so auch für das *interesse epulis* eher mythologische Beispiele aufbringen kann, so sieht man doch immer noch nicht ein, in wiefern der Ruhm der Dichter dadurch erhöht wird, dass der Gott Apollo sich in der Umgebung jener gottentsprossenen Könige befunden hat.

Wenn man an den Verkehr und den Wettkampf des Apollo mit Linos oder ähnliches denkt, könnte man vielleicht vermuthen, dass vor dem *si introspicere* ein *simul* ausgefallen sei, und man folgendermassen übersetzen müsste: „in deren Umgebung wir keinen Processredner, wohl aber einen Orpheus und einen Linus und zugleich, wenn wir tiefer hineinblicken (ins Specielle eingehen), den Apollo selbst finden."

Cap. 14. 5 nimmt Bährens an dem *audentior* Anstoss, weil dies Attribut auf die vorhergehende Rede des Maternus nicht passe; gesetzt, dass dies der Fall wäre, so würde doch der sonst dem Maternus so oft gemachte Vorwurf zu grosser Kühnheit den Ausdruck gewiss auch hier rechtfertigen.

Cap. 15. 16 schlägt er vor, *accidisse. an longius absit* wobei er annimmt, dass sich jene Graeculi thatsächlich weniger weit von ihren Vorbildern als Afer, Africanus und die Sprechenden von Cicero entfernt hätten. Wenn aber Messalla so jene noch über die römischen Redner seiner Zeit stellte, wie würde er da den Ausdruck *Sacerdos iste Nicetes* wählen können, in dem er doch gerade seine Missachtung in Bezug auf diese Griechen deutlich ausspricht?

Cap. 38. 14 erscheint, bei dem hohen Alter der Centumviralgerichte selbst, die Conjectur *antiquorum judiciorum* nicht zulässig.

Der Vorschlag endlich zu Cap. 37. 45 ist ansprechender als alle übrigen zu dieser Stelle, wenn er auch nicht gerade mehr äusserliche Wahrscheinlichkeit hat.

Zu cap. 31. 36 bringt O. Seeck im Hermes XII. p. 509 eine Parallelstelle, Quint. I. 10. 5 *nam et sapientem formantes eum, qui sit futurus consummatus undique et, ut dicunt, mortalis quidam deus, non modo* u. s. w., bei und conjicirt im Anschluss an dieselbe, *neque enim sapientem informamus neque Stoicorum deum mortalem* (*citem* A. *artē* B. *civitatem* b C D E). Wenn diese Conjectur der Ueberlieferung aber auch näher käme, würde ich sie doch nicht für annehmbar halten, denn einerseits ist der Ausdruck so dunkel, dass ihn Quintilian durch *ut dicunt* und *quidam* entschuldigen zu müssen glaubt, andererseits enthält er aber, wie gerade aus der angeführten Stelle hervorgeht, neben *sapientem* eine unerträgliche Tautologie. Nicht ein Weiser und ein „vollkommener Weiser" können hier neben einander gestellt werden, sondern nur „ein Weiser und ein solcher der weise werden will," so dass man eher, wenn es die Ueberlieferung erlaubte, *neque Stoicorum asseclam* oder *assectatorem* vermuthen könnte.

Unter den von Ribbeck im 32. Bande des Rh. M. gemachten Vorschlägen verdient die Verbesserung des unverständlichen *regulae* in cap. 21. 20 zu *reiculae* besondere Beachtung, und es ist durch dieselbe die Stelle als geheilt zu betrachten, denn da das Wort von Seneca gebraucht wird, kann man es wohl auch im Dialogus dulden.

Sehr ansprechend trotz seiner Kühnheit liest er cap. 27. 9 aus dem anstössigen *plane* ein *profitebare* heraus; im folgenden dürfte sich aber aus dem *mitiore eloquentia et temporum* leichter

mitiori eloquentiae temporum herstellen lassen, da die Entstehung des überflüssigen *t* durch Dittographie erklärlich ist. Das *mitior* setzt Maternus aber zu *eloquentia temporum nostrorum* hinzu in Rücksicht auf die in cap. 26 enthaltenen übertriebenen Vorwürfe des Messalla; sehr gut würden dazu auch seine folgenden Worte *cum de antiquis loquaris, utere antiqua libertate* passen. Auf jeden Fall gewinnt dadurch wenigstens die Concinnität des ganzen Satzes.

Cap. 25. 33 ist die Aenderung *invidia detrectasse sed* überflüssig, da man leicht ein einfaches *dixisse* ergänzen kann, ohne an tendenziöse Kritiken zu denken.

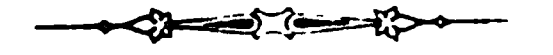
Cap. 26. 15 findet sich die Conjectur *saeculi hujus*, wenn auch nicht gerade in Verbindung mit dem Dryanderschen *clausula*, bereits bei M. Oberbreyer a. a. O. p. 29 erwähnt. Der Ausdruck *saeculi hujus clausula et exclamatio* scheint mir aber an sich bedenklich, denn wie Lucian Müller richtig bemerkt, ist *exclamatio* ein Bonmot; wozu dann die Tautologie „witzige Pointe und Bonmot"? Doch wie kann man dieses Witzwort überhaupt mit *clausula* bezeichnen wollen. Es ist doch kaum denkbar, dass es gerade in der Schlusspartie von Gesprächen besonders gebraucht worden wäre.

Noch weniger ansprechend ist die von Peter aufgenommene Conjectur *sicut histrionum clausula et exclamatio*, wobei dieses Witzwort sogar die gewöhnliche Schlusspartie in den Reden dieser Zeit sein soll. Ausserdem ist *sicut* durchaus unmittelbar mit *frequens* zu verbinden, so dass also die häufige Anwendung dieses Bonmots durch die Redner mit der durch die Schauspieler verglichen würde, während dann doch die Redner eigentlich gar nicht erwähnt sind. Den Umstand endlich, dass *histriones* gleich noch einmal folgt, hat Peter selbst entschuldigen zu müssen geglaubt.

Da ich also meine, dass hier weder an *histrionum* noch an *clausula* gedacht werden darf, folge ich einer andern Spur und schlage vor, statt des überlieferten *sicut his cla et* zu schreiben: *sicut his placet*. Die ganze Stelle würde dann etwa lauten: „Und was man kaum mit anhören dürfte, damit brüsten sich die meisten (jetzigen Redner) als mit einem Beweis ihres Talentes, dass nämlich ihre Reden gesungen und getanzt werden; daher stammt jenes hässliche und verkehrte, aber dennoch, wie es diesen gefällt, häufige Witzwort, dass etc."

Die Aenderung (cap. 27. 16) von *perge* in *ergo* scheint mir nicht nothwendig, doch glaube auch ich, dass das in A B fehlende *et* nicht aus den geringeren mm. aufgenommen werden darf. Es ist wohl nur als eine Spur des in der darunter stehenden Zeile ausgefallenen *a* zu betrachten.

Die oben allerdings öfter erwähnte Peter'sche Ausgabe (Jena 1877) ist mir leider zu spät zu Händen gekommen, als dass ich sie selbst noch ausführlich besprechen könnte.





Verzeichniss der behandelten Stellen.







